

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT

TÄTIGKEITSBERICHT
DES
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES
FÜR DAS
JAHR 1981

WIEN 1982

BERICHT
des
Bundesministeriums für Verkehr
über
die Tätigkeit und die Wahrnehmungen
des
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES
auf dem
Gebiete des Arbeitnehmerschutzes
im Jahre 1981

Dieser Bericht wird gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174, dem Nationalrat der Republik Österreich vorgelegt.

Filmsatz und Offsetdruck: Ferdinand Berger & Söhne Gesellschaft m.b.H., 3580 Horn

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines und Wirkungskreis	5
2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion	6
2.1 Zentrale Tätigkeit	6
2.2 Inspektionstätigkeit	6
2.3 Kommissionelle Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen	9
2.4 Sonstige Amtshandlungen	9
2.5 Gesamte Außendiensttätigkeit	10
3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes	11
3.1 Unfälle	11
3.1.1 Statistische Angaben zum Unfallgeschehen	11
3.1.2 Tödliche Arbeitsunfälle	13
3.1.3 Bemerkenswerte Unfälle	14
3.2 Berufskrankheiten	15
3.3 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	15
3.4 Beanstandungen	16
3.5 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	16
4 Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften	18
5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates	32
6 Statistik	35
6.1 Besuchte Betriebe und Dienststellen, diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen	36
6.2 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen	38
6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahr 1981 zur Kenntnis gebrachten Unfälle	42
7 Beilagen	49
7.1 Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957	49
7.2 Bildnachweis	51

1 Allgemeines und Wirkungskreis

Auf Grund des § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes¹⁾ hat das Bundesministerium für Verkehr alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Durch das Gesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion wurde die Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes für alle in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallenden Verkehrsbetriebe in einheitlicher Weise geregelt.

Danach obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen (einschließlich deren Kraftfahrbetrieben), die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes²⁾ unterliegen, bei den Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben, bei der Schiffsfahrt (Binnen- und Seeschifffahrt) sowie bei der Luftfahrt.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes im Jahre 1981 ist der neunundzwanzigste, der vom Bundesministerium für Verkehr dem Nationalrat vorgelegt wird und gleichzeitig der Bericht über das dreißigste Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, da der erste diesbezügliche Bericht, der im Jahre 1955 erschienen war, sich auf die Tätigkeit in den Jahren 1952 und 1953 gemeinsam bezog. Diese Tätigkeitsberichte bringen die Bestrebungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion, ihren vielfältigen Aufgaben im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gerecht zu werden, zum Ausdruck.

Die Erfüllung dieser Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Arbeitnehmerschutz und dessen Weiterentwicklung, insbesondere durch das Arbeitnehmerschutzgesetz ergeben, stellt an die Inspektionsorgane immer höhere Anforderungen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich in den letzten Jahren unter dem Einfluß der modernen Technik eine Vielzahl von Arbeitsmethoden und Berufsbildern in den einzelnen Verkehrszweigen grundlegend geändert hat und auch die Anwendung neuer Technologien und Arbeitsstoffe von den Arbeitsinspektoren immer umfassendere Kenntnisse auf den Gebieten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes verlangt. Parallel dazu ist die ständige fachliche Weiterbildung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren ebenso anzuführen wie die Mitwirkung von Organen der Verkehrs-Arbeitsinspektion an fachlichen Ausbildungsveranstaltungen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind stets bemüht, ihr erworbenes Wissen auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit soweit wie möglich weiterzugeben. Ebenso bedarf es der Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzgedankens auf allen betrieblichen Ebenen, bei allen Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, um die Sicherheit am Arbeitsplatz optimal zu verwirklichen. Diese ist aber eine Voraussetzung für einen geordneten Ablauf der täglichen Arbeit.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz mit seinen hiezu erlassenen Verordnungen erleichtert das ständige Überdenken und Neuorientieren der Anforderungen an den Arbeitsschutz, welches der permanente Wandlungsprozeß im Arbeitsleben notwendig macht. So kann mit Recht gesagt werden, daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in den einzelnen Verkehrsbetrieben viel erreicht wurde.

Der Arbeitnehmerschutz und dessen Erfolg muß immer als Gemeinschaftsaufgabe betrachtet werden. Ohne Außerachtlassung dieser Bedeutung ist als ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion die Entwicklung des Unfallgeschehens anzusehen, wie sich dies in der jährlichen Unfallrate³⁾ spiegelt. Diese weist im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Berichtsjahr den bisher niedrigsten Wert auf und sank erstmalig absolut unter die Hälfte des seinerzeitigen Spitzenwertes.

¹⁾ Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234 und vom 19. März 1981, BGBl. Nr. 174.

²⁾ Siehe Abschnitt 7.1.

³⁾ Die Unfallrate ist die Anzahl der jährlichen Unfälle, die jeweils auf 1.000 Arbeitnehmer entfallen. Siehe auch Abschnitt 3.1.1.

2 Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

2.1 Zentrale Tätigkeit

Die ständige Weiterentwicklung von Technik und Arbeitsmedizin erfordern auch eine stete Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat war daher auch im Berichtsjahr um den weiteren Ausbau der Arbeitnehmerschutzzvorschriften bemüht. Dazu zählen die Tätigkeiten auf Grund des § 25 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommision beim Bundesministerium für soziale Verwaltung und deren Fachausschüssen. Dem Schutz der Arbeitnehmer dient auch die fachliche Mitarbeit von Vertretern der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Österreichischen Normungsinstitut bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen festlegen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat auch zahlreiche sonstige Gesetzes- und Verordnungsentwürfe von Bundesministerien begutachtet bzw. Stellungnahmen zu betriebsinternen Dienstvorschriften der einzelnen Verkehrsunternehmen abgegeben.

Ein Organ der Verkehrs-Arbeitsinspektion nahm ferner an Beratungen des Internationalen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) teil, die der Vereinheitlichung diesbezüglicher Arbeitnehmerschutzzvorschriften in Zentraleuropa dienten.

Vertreter der Verkehrs-Arbeitsinspektion nahmen weiters an Veranstaltungen des Arbeitskreises Sicherheitstechnik, der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) teil.

Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben ferner verschiedene Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, so vor allem den Gefahrenschutz beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen betreffend, besucht.

Nicht zuletzt sei auf die laufende Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Trägern der Sozialversicherung, insbesondere jedoch auf die Arbeit im Unfallverhütungsbeirat der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, hingewiesen.

Parallel mit dem ständig steigenden Arbeitsvolumen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, bedingt sowohl durch die Besichtigungstätigkeit seiner Organe in den Betrieben als auch durch den Schriftverkehr in Genehmigungsverfahren, nicht zuletzt auf zentralen Arbeitsgebieten, wozu auch die Stellungnahmen zu betriebsinternen Vorschriften der einzelnen Verkehrsunternehmen anzuführen wären, stieg die Zahl der aktenmäßigen Erledigungen allein im letzten Jahrzehnt um mehr als 40 Prozent (1970: 4.295, 1980: 5.735, 1981: 6.092). Im Berichtsjahr ergingen ferner 281 schriftliche Anträge gemäß § 8 (1) des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes an den Leiter eines Betriebes (einer Dienststelle), unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Festzuhalten sei noch, daß die Zahl der oben angegebenen aktenmäßigen Erledigungen weder die durchlaufenden Einsichtsakte ziffernmäßig erfaßt, noch die eine Behandlung erfordernden Unfallanzeigen inkludiert.

Zum Schutz der Arbeitnehmer mußten in zwei Fällen sofortige Maßnahmen gemäß § 9 (3) und eine weitere gemäß § 9 (1) Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz getroffen werden.

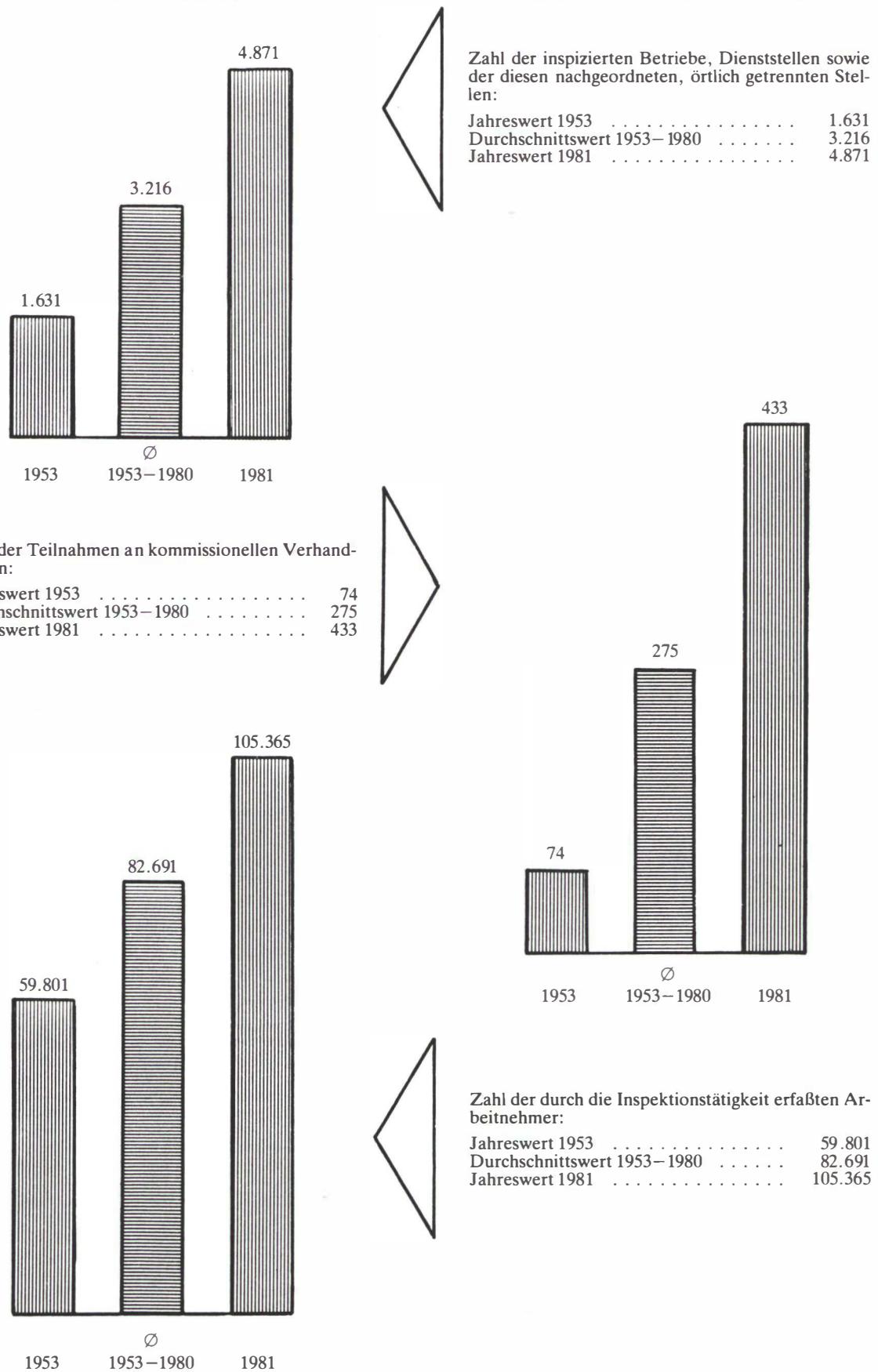
2.2 Inspektionstätigkeit

Im Berichtsjahr waren bei der Verkehrs-Arbeitsinspektion 11.824 Betriebe¹⁾ mit insgesamt 163.158 Arbeitnehmern zur Inspektion vorgemerkt.

Damit lag die Zahl der Betriebe um mehr als ein Drittel höher als im ersten Tätigkeitsjahr der Verkehrs-Arbeitsinspektion (1952: 8.633 Betriebe) und die der Arbeitnehmer um mehr als 20 Prozent über jener des Jahres 1952 (135.343 Arbeitnehmer)²⁾. Bei den ziffernmäßigen Angaben werden die den Betrieben bzw. Dienststellen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen wie Betriebe behandelt.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren 4.871 Betriebe³⁾ inspiziert, eine Zahl, die das Dreifache jener des Jahres 1953, dem ersten vollen⁴⁾ Tätigkeitsjahr der Verkehrs-Arbeitsinspektion (1.631 besuchte Betriebe), beträgt. Es wurden 4.871 Betriebe einmal inspiziert und darüber hinaus 88 zusätzliche Inspektionen in diesen Betrieben durchgeführt.

¹⁾, ²⁾, ³⁾, ⁴⁾): Fußnoten siehe Seite 9.

Tafel 2.1: Vergleich der bisherigen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit jener des Jahres 1981

Tafel 2.2 Betriebe¹⁾ und deren Arbeitnehmer, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe						Zahl der Arbeitnehmer						Gesamtzahl der Arbeitnehmer								
		4	5-19	20-49	50-499	500 und mehr	Gesamtzahl der Betriebe	Jugendliche ¹⁰⁾			Erwachsene											
								männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe									
		Arbeitnehmer						3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
1	Eisenbahnen²⁾																					
1.1	Öffentliche Eisenbahnen ³⁾																					
1.1.1	Haupt- und Nebenbahnen ^{3), 4), 5)}	1.949	788	345	256	30	3.368	1.597	15	1.612	69.716	4.427	74.143	75.755								
1.1.2	Straßenbahnen ^{3), 5)}	439	68	31	44	2	584	51	32	83	10.099	905	11.004	11.087								
1.1.3	Seilbahnen ^{3), 6)}	182	297	16	2	—	497	—	—	—	3.176	133	3.309	3.309								
1.2	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{3), 7)}	1.413	83	7	5	—	1.508	7	—	7	6.917	59	6.976	6.983								
	Summe Eisenbahnen ^{3), 8)}	3.983	1.236	399	307	32	5.957	1.655	47	1.702	89.908	5.524	95.432	97.134								
2	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	4	1	2	—	7	—	—	—	364	17	381	381								
3	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	3.032	1.775	254	161	10	5.232	1.468	131	1.599	45.367	12.966	58.333	59.932								
4	Radio Austria AG	—	2	—	1	—	3	—	—	—	194	71	265	265								
5	Schiffahrt⁸⁾	418	100	11	6	—	535	57	9	66	2.069	105	2.174	2.240								
6	Luftfahrt⁹⁾	60	16	6	6	2	90	16	5	21	2.357	828	3.185	3.206								
	Summe (Position 1-6) aller Verkehrszweige . . .	7.493	3.133	671	483	44	11.824	3.196	192	3.388	140.259	19.511	159.770	163.158								
	Summe 1952	5.436	2.196	600	370	31	8.633	—	—	1.673¹⁰⁾	122.088	11.522	133.670	135.343								
	Zunahme (Vergleich 1981 mit 1952)	2.057	937	71	113	13	3.191	—	—	1.715¹¹⁾	18.171	7.929	26.100	27.815								

¹⁾ Betriebe, Dienststellen sowie diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige.

²⁾ Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe Beilage 7.1).

³⁾ Schienenbahnen und deren Kraftwagenbetriebe.

⁴⁾ Österreichische Bundesbahnen sowie Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb.

⁵⁾ Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe sowie deren Kraftwagenbetriebe.

⁶⁾ Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetriebe) und Kleinseilbahnen.

⁷⁾ Anschlußbahnen an Haupt- und Nebenbahnen sowie an Straßenbahnen, ferner Material- und Materialseilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).

⁸⁾ Binnen- und Seeschiffahrt.

⁹⁾ Zivilflugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.

¹⁰⁾ Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 110.

¹¹⁾ Im ersten Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektors für das 2. Halbjahr 1952 und das Jahr 1953 scheint bei den beschäftigten Jugendlichen keine geschlechtsspezifische Gliederung auf.

Durch die Inspektionstätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes wurden im Berichtsjahr insgesamt 105.365 Arbeitnehmer erfaßt; dies entspricht gegenüber dem erwähnten ersten vollen Tätigkeitsjahr einer Steigerung von rund 75 Prozent (1953: 59.801 Arbeitnehmer).

2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen

Die Teilnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen, insbesondere an solchen zur Genehmigung von Betriebsanlagen, ist neben der Inspektionstätigkeit für den Arbeitnehmerschutz von besonderer Bedeutung. Die Zahl der hiezu einschlägigen Ladungen, die an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ergehen, ist im ständigen Steigen begriffen. Sie lag im Berichtsjahr beim zehnfachen Wert des ersten vollen Tätigkeitsjahres (1953: 84, 1980: 788, 1981: 840), wobei an 433 Verhandlungen jeweils ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes teilnahm, eine Zahl die gegenüber jener des Jahres 1953 auf fast das Sechsfache stieg. Die übrigen Stellungnahmen zu Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren mußten zum Teil aus personellen Gründen schriftlich erfolgen, wobei vielfach zusätzlich örtliche Erhebungen durchgeführt wurden.

In 53 Fällen wurden Unfallerhebungen durch Verkehrs-Arbeitsinspektoren durchgeführt.

Schon in früheren Tätigkeitsberichten wurde ausgeführt, daß Fragen des Verwendungsschutzes für Arbeitnehmer im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion weitgehend in den Hintergrund treten. Speziell gilt dies für die Problematik, die sich aus der Beschäftigung von Jugendlichen bzw. aus dem Mutterschutzgesetz ergibt. Hiezu sei angeführt, daß mehr als 90 Prozent der weiblichen Arbeitnehmer im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind.

In Angelegenheiten des Verwendungsschutzes waren insgesamt 136 Erhebungen notwendig, hievon entfielen 121 auf den Schutz der werdenden Mütter in den Betrieben bzw. 15 auf Arbeitszeitangelegenheiten, während die Agenden des Jugendschutzes im Zuge der normalen Inspektionstätigkeit erledigt werden konnten.

2.4 Sonstige Amtshandlungen

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. Juli 1975, BGBl. Nr. 411, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten dürfen für solche nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für die sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen. Diese Verordnung, die am 15. Februar 1976 in Kraft trat, legt unter anderem fest, daß die geforderten Fachkenntnisse⁵⁾ für bestimmte Arbeiten durch ein Zeugnis einer der Verordnung entsprechenden technischen Lehranstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, nachzuweisen sind. Soweit es sich um den Nachweis der Fachkenntnisse für die Durchführung der Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, kann die Ermächtigung vom Bundesminister für Verkehr ausgesprochen werden. Wenn die Ausbildung nicht im Rahmen des Lehrplanes einer Unterrichtsanstalt erfolgt, sind die Prüfungen für den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Mitwirkung eines hiefür vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verkehrs-Arbeitsinspektors abzuhalten⁶⁾.

¹⁾ In der Organisation der Österreichischen Bundesbahnen findet sich die Bezeichnung Dienststellen, die sowohl innerhalb des Geschäftsapparates der Österreichischen Bundesbahnen als auch nach außen hin organisatorische Einheiten höherer Ordnung bilden und sich ihrerseits in „Stellen“, das sind organisatorische Einheiten niedriger Ordnung, wie Betriebswerkstätten, Bahnmeister usw. gliedern.

Stellen (= Bestandteile) einer Zugförderungsleitung sind zum Beispiel Zugförderungsstellen, Wagenwerkstätten und Wagenmeisterstellen.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung entsprechen im Sinne des Begriffes Dienststellen zum Beispiel Telegraphenbau- und Fernmeldebetriebsämter, denen als Stellen Bautrupps bzw. Wählämter nachgeordnet sind.

In der weiteren Folge wird statt der korrekten Bezeichnung „Betriebe, Dienststellen und diesen nachgeordnete Stellen“ nur mehr vereinfacht der Ausdruck „Betriebe“ gebraucht.

In der Spalte „Betriebe mit 0 bis 4 Arbeitnehmern“ sind auch solche Stellen enthalten, die zwar ständig von Arbeitnehmern besucht werden, die aber im Personalstand eines anderen Betriebes geführt sind. Als Beispiel seien etwa die von den Omnibuslenkern der Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnen bzw. der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung angefahrenen Endpunkte (Außenstellen) der öffentlichen Kraftfahrlinien genannt, die Garagen bzw. Einstellräume für die Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für die Arbeitnehmer aufweisen.

²⁾ Siehe Tafel 2.2.

³⁾ Siehe ausführliche Tabellen Abschnitt 6.1 und 6.2.

⁴⁾ Im Mai 1952 wurde das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz erlassen und bereits im zweiten Halbjahr 1952 die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgenommen. 1953 war das erste volle Tätigkeitsjahr.

⁵⁾ Diese Fachkenntnisse betreffen vor allem das Führen verschiedener Kranarten bzw. von Staplern.

⁶⁾ Acht Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind beauftragt, bei den Prüfungen zur Erlangung von Zeugnissen für den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen und Staplern mitzuwirken.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 523 Arbeitnehmer einer derartigen Prüfung, welche die Mitwirkung von Verkehrs-Arbeitsinspektoren erforderte, unterzogen und hiebei von 299 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Staplern und von 224 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Kranen erbracht.

Weitere sonstige Amtshandlungen wurden zu einem großen Teil in den Betrieben durch die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in speziellen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes geleistet. Diese erfolgte zum Teil schon im Planungsstadium im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Betrieben als auch bei größeren Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Betriebe.

2.5 Gesamte Außendiensttätigkeit

Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Verkehrs-Arbeitsinspektion wurde im Berichtsjahr an 1.808 Tagen Außendienst geleistet; somit wurden je Verkehrs-Arbeitsinspektor rund 106 Außendiensttage aufgewendet. Vergleichsweise liegt dieser Wert höher als in früheren Berichtsjahren. Im Jahre 1956, dem ersten Jahr, in dem auch die Zahl der Außendiensttage im Tätigkeitsbericht der Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgenommen worden war, entfielen pro Verkehrs-Arbeitsinspektor nur 89,7 Arbeitstage, an denen Außendienst versehen wurde.

Im Berichtsjahr entfielen auf Amtshandlungen am Amtssitz 368 bzw. auf Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes 1.440 Tage; als Pro-Kopf-Quote (Basis: 17 Verkehrs-Arbeitsinspektoren) ausgeworfen, entspricht dies 21,7 Arbeitstagen für Amtshandlungen am Amtssitz bzw. 84,7 Arbeitstagen für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

3 Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes

3.1 Unfälle

3.1.1 Statistische Angaben zum Unfallgeschehen

Obwohl sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion die Arbeitnehmerzahl seit dem Jahre 1953 um mehr als zwanzig Prozent erhöht hat, ist bezüglich der Zahl der in diesem Zeitraum jährlich der Verkehrs-Arbeitsinspektion zur Kenntnis gebrachten Unfälle eine überwiegend abnehmende Tendenz festzustellen. Einem seinerzeitigen Jahresspitzenwert von über 14.000 Unfällen stehen im Berichtsjahr nur 8.273 Unfälle gegenüber.

Von diesen, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfällen, entfallen fast ein Drittel auf solche, die sich nicht unmittelbar durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes verhindern ließen bzw. die sich unabhängig vom Betrieb ereignet haben. Dies sind typisch etwa jene Unfälle, die durch Elementarereignisse oder Witterungseinflüsse verursacht wurden bzw. auch jene Wegunfälle, die sich durch außergewöhnliche Verkehrereignisse, wie beispielsweise Zugs- oder Autobuskollisionen ereigneten.

Obwohl die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, ist die Zahl der Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstelle ereignet haben, absolut gestiegen und macht derzeit bereits rund ein Sechstel aller Unfälle aus.

Die Zahl der tödlichen Unfälle des Berichtsjahrs beträgt 27 und ist gegenüber früheren Spitzenwerten, z. B.: 74 im Jahr 1960, auf weniger als vierzig Prozent gesunken. Fast die Hälfte dieser 27 tödlichen Unfälle, nämlich 13, haben sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereignet. Allein 12 dieser 13 tödlichen Unfälle sind Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte. Solche Unfälle können durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes kaum bekämpft werden.

Auch im Berichtsjahr war – wie in den Vorjahren – ein Schwerpunkt des Unfallgeschehens bei den Eisenbahnen gelegen. Hier wieder treten besonders die Gefahren, die im Gleisbereich gegeben sind, als häufigste Unfallursachen hervor. Dazu zählen auch die Gefahren, die bei unzulässiger Annäherung an ortsfeste Anlagen der elektrischen Traktion auftreten können¹⁾.

Die Folgen von Unfällen im Gleisbereich sind in der Regel schwerwiegende. Überhaupt unterscheiden sich die Arbeits- und Betriebsverhältnisse im Eisenbahnbetrieb sehr von denen anderer Unternehmen. Dennoch ist es gelungen, bei den Österreichischen Bundesbahnen die Rate der Personalunfälle ebenfalls entscheidend zu senken, sodaß diese im Rahmen eines gesamteuropäischen Vergleichs durchaus günstig liegen.

Die angeführte Senkung der Unfallrate ist in allen Bereichen, auch bei den Österreichischen Bundesbahnen, vor allem auf die gute und planmäßige Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen zurückzuführen, wobei auch die Beseitigung technischer Mängel, die Gefahrenquellen bilden, wesentlich zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer beigetragen hat. Hiezu sei darauf verwiesen, daß im Zeitraum von 1956²⁾ bis 1981 die Zahl der Betriebsbesichtigungen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stark intensiviert worden ist. Damit in Zusammenhang ist im gleichen Zeitraum die Zahl der erfolgten Beanstandungen, die jeweils auch die Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel beinhaltet, ebenfalls stark angestiegen. Obwohl die Inspektionstätigkeit in jeder Weise weiter intensiviert worden ist, spricht für die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben die Tatsache, daß vor allem in den letzten Jahren die Zahl der Beanstandungen, die im Durchschnitt pro Inspektion aufgezeigt werden mußten, entscheidend gesunken ist.

Die richtige Bewältigung der Probleme des Arbeitnehmerschutzes, die auch eine eminente soziale Aufgabe darstellt, zeigt sich in der Arbeitszufriedenheit der einzelnen Arbeitnehmer und allgemein im Betriebsklima. Maßzahl für die Effizienz aller zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer getroffenen Maßnahmen ist aber wohl die bereits erwähnte Unfallrate, die als spezifischer Wert eine Art „Wirkungsgrad des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb“ angibt.

Die Unfallrate ist seit Jahren im gesamten von der Verkehrs-Arbeitsinspektion betreuten Bereich ständig sinkend. Sie konnte von einem Spitzenwert von 103,4 im Jahr 1955 auf einen Wert von 50,7 für das Berichtsjahr 1981 verringert werden (siehe Diagramm auf Seite 13).

¹⁾ Siehe Bildbeilage.

²⁾ Neuorganisation des Arbeitnehmerschutzes bei den ÖBB.

Die Ergebnisse der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektoretes, die vorwiegend präventiven Charakter besitzt, finden auch in den in diesem Abschnitt zum Unfallgeschehen des Berichtsjahres angeführten Zahlenwerten ihren positiven Ausdruck. Dabei darf nur kurz auch auf die menschlichen und sozialen Aspekte dieser Tätigkeit und auf die volkswirtschaftliche Bedeutung, die einer zielführenden Unfallverhütung zukommt, verwiesen werden.

Die Tabelle 6.3 des Abschnittes 6 dieses Berichtes enthält hiezu, aufgeschlüsselt für die einzelnen Verkehrsträger, ausführliche statistische Angaben.

3.1.2 Tödliche Arbeitsunfälle

In diesem Teilabschnitt werden die wesentlichsten jener Arbeitsunfälle angeführt, die gemäß § 175 (1) ASVG im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung stehen.

Tödliche Arbeitsunfälle im Sinn des § 175 (2) ASVG, also zum Beispiel tödliche Unfälle, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignet haben, sind in der nachstehenden Übersicht über die tödlichen Arbeitsunfälle, die sich im Berichtsjahr ereignet haben, nicht enthalten, da sie durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes kaum hintangehalten werden können. In den statistischen Zusammenstellungen im Abschnitt 6 (Tabelle 6.3) sind aber alle Unfälle erfaßt.

Österreichische Bundesbahnen

Ein Oberbauerbeiter war in einem Bahnhof mit der Schneefreimachung im Bereich einer Weiche beschäftigt. Bei der Einfahrt eines Zuges wurde er vom Triebfahrzeug erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Ein Signalhelfer wurde, im Bereich eines Bahnhofes im Gleis gehend, von einem Güterzug erfaßt, zur Seite geschleudert und getötet.

Ein Verschieber, der in einem Bahnhof bei Verschubarbeiten als Spitzenverschieber eingesetzt war, verunglückte, als ein geschobener Verschubteil infolge Schneepressung entgleiste. Der Verschieber kam dabei mit dem Kopf unter einen Radhalter eines umgestürzten Wagens zu liegen und wurde auf der Stelle getötet.

Ein LKW versuchte unmittelbar vor einem Zug eine Eisenbahnkreuzung zu übersetzen. Es kam zu einem Zusammenstoß, bei dem der Triebfahrzeugführer des Zuges getötet wurde.

Ein Bahnhofsbediensteter überschritt zwischen zwei knapp hintereinander stehenden Güterwagen ein Bahnhofsgleis, wurde dabei von einer Verschubbewegung überrascht und von einem der bewegten Wagen erfaßt. Er wurde zu Boden gedrückt, von beiden Achsen des Wagens überrollt und getötet.

Ein Wagenmeister stieg unmittelbar vor einem einfahrenden Zug in das Bahnhofsgleis, wurde dabei von der Lok des Zuges erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Ein Bahnhelfer, der zum Abnehmen eines Ungültigkeitssignals unterwegs war, ging unerlaubt in einem Streckengleis. Er wurde von einem herankommenden Güterzug trotz Abgabe von Warnsignalen und einer eingeleiteten Schnellbremsung erfaßt, überrollt und getötet.

Ein Verschieber sprang in einem Bahnhof vor dem Anhalten einer Verschubgarnitur von dieser ab. Dabei geriet er in das Nachbargleis, wo er von einem eben durchfahrenden Zug erfaßt, zur Seite geschleudert und getötet wurde.

Beim Kuppeln eines elektrischen Triebfahrzeuges mit einer Zugsgarnitur mußte infolge eines Fehlers im Heizkabel des Wagens, das Heizkabel des Triebfahrzeuges verwendet werden. Das fehlerhafte Heizkabel wurde ordnungsgemäß in die Blindsteckdose des Wagens eingesteckt, danach der Stromabnehmer des Triebfahrzeuges angehoben und die Heizung eingeschaltet. Als ein Wagenmeister die Bremsprobe durchführte, wurde ihm Mitteilung über die Verwendung des Heizkabels des Triebfahrzeuges und über das fehlerhafte Wagenheizkabel gemacht. Unbeobachtet vom Triebfahrzeugführer nahm der Wagenmeister den Stecker des fehlerhaften Heizkabels in die Hand und hantierte mit diesem, wobei er mit einem Gegenstand in den Stecker hineinführte. Er geriet dadurch in den Stromkreis und starb trotz sofortiger Abschaltung der Heizung und erster Hilfeleistung im Krankenhaus an den Folgen des Elektrounfalles.

Luftfahrt

Ein Vertragsmechaniker einer Luftfahrtgesellschaft war im Frachtgutgebäude eines Flughafens mit der Kontrolle von Treibgasflaschen beschäftigt, die dort zwischengelagert waren. Beim unsachgemäßen Hantieren am Verschluß eines der Behälter kam es zu einem explosionsartigen Austritt des verflüssigten Treibgases, durch den das Betätigungsventil des Behälters abgerissen und geschoßartig gegen den Körper des Mechanikers geschleudert wurde. Die dadurch verursachten Verletzungen waren tödlich.

Tafel 3: Entwicklung der Unfallrate im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Berichts- jahr	Gesamtzahl		Unfall- rate
	der Arbeitneh- mer im Wirkungs- bereich der Verkehrs- Arbeits- inspektion	der dem Ver- kehrs-Arbeits- inspektorat inspektiert gemeldeten Arbeitsunfälle	
1	2	3	4
1953	135.343	11.903	87,9
1954	134.465	12.947	96,2
1955	138.393	14.314	103,4
1956	140.399	14.418	102,6
1957	146.607	12.654	86,3
1958	151.806	12.017	79,1
1959	151.215	11.223	74,2
1960	155.367	11.697	75,2
1961	157.853	11.195	70,9
1962	159.039	12.476	78,4
1963	159.332	11.869	74,4
1964	160.657	11.742	73,0
1965	162.226	11.531	71,0
1966	161.038	10.370	64,3
1967	162.486	10.000	61,5
1968	161.041	10.429	64,7
1969	159.751	9.849	61,6
1970	161.057	9.948	61,7
1971	162.384	9.935	61,1
1972	160.866	9.417	58,5
1973	161.862	9.350	57,7
1974	163.849	9.065	55,3
1975	161.359	8.908	55,2
1976	162.939	8.899	54,6
1977	160.948	8.452	52,5
1978	159.287	8.342	52,4
1979	160.699	8.420	52,4
1980	161.325	8.379	51,9
1981	163.158	8.273	50,7

$$\text{Unfallrate} = \frac{\text{Spalte 3} \times 1.000}{\text{Spalte 2}}$$



Der Pilot eines zur Starbekämpfung eingesetzten Flugzeuges streifte im Tiefflug mit seiner Maschine einen Baum und stieß in der Folge frontal gegen ein Gebäude. Der Pilot fand dabei den Tod.

Das Flugzeug eines weiteren, zur Starbekämpfung eingesetzten Piloten stürzte bei der Verfolgung eines Vogelschwarmes im Tiefflug ab. Der Pilot wurde beim Absturz getötet.

In den übrigen, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu betreuenden Betrieben wie z. B. Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung und Schiffahrt, haben sich im Berichtsjahr keine tödlichen Arbeitsunfälle im Sinn des § 175 (1) ASVG ereignet.

3.1.3 Bemerkenswerte Unfälle

Wie auch in den Vorjahren, müssen als Konsequenz, die sich aus der Unfallstatistik des Berichtsjahrs ergibt, bei der Besprechung bemerkenswerter Unfallereignisse vor allem wieder Unfälle, die sich im Bereich des Eisenbahnbetriebes ereignet haben, behandelt werden. Dabei stehen wieder Unfälle aus dem Bereich der Österreichischen Bundesbahnen im Vordergrund, ein Umstand, der sich allein schon aus der Größe dieses Unternehmens mit 73.209 Bediensteten¹⁾ ergibt.

Neben dem im Abschnitt 3.1.2 bereits angeführten tödlichen Elektrounfall seien in der Folge weitere typische Unfälle dargestellt, die sich an Anlagen der ortsfesten elektrischen Traktion ereignet haben. Diese Unfälle wären alle bei Einhaltung der Bestimmungen des elektrotechnischen Vorschriftenwerkes vermeidbar gewesen.

Die mangelhafte Freischaltung einer Speiseleitung und eine unzulässige Freigabe einer Arbeitsstelle zur Erdung einer Fahrleitungsanlage waren Voraussetzungen für einen Elektrounfall, der sich beim Einhängen einer Erdungsstange ereignete. Dazu kam, daß sich der verunglückte Fahrleitungselektriker unnötiger Weise der noch nicht geerdeten Leitung bis auf ca. einen Meter genähert, und auch keine Schutzvorkehrungen gegen einen dann tatsächlich auftretenden Lichtbogen getroffen hatte. Er erlitt dabei Verletzungen im Gesicht, die glücklicherweise eine Arbeitsunfähigkeit von nur zwei Tagen zur Folge hatten.

Eine Fahrleitungspartei war mit Arbeiten an der Lufttrennung eines Bahnhofes beschäftigt. Dabei sollte ein an einem Mast befindlicher schadhafter Isolator getauscht werden. Der betreffende Teil der Fahrleitungsanlage war vorher ordnungsgemäß abgeschaltet und geerdet worden. Während der Durchführung der Arbeiten wurde in der benachbarten Schaltgruppe ein weiterer schadhafter Isolator bemerkt, wobei übersehen wurde, daß diese benachbarte Schaltgruppe noch unter Spannung stand. Beim Versuch, den schadhaften Isolator der benachbarten Schaltgruppe ebenfalls zu tauschen geriet ein auf der Arbeitsbühne des Turmwagens befindlicher Elektriker in den Stromkreis, wurde gegen den Boden der Arbeitsbühne geschleudert und erlitt Verbrennungen, die eine Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen zur Folge hatten. Ein weiterer Bediensteter dieser Fahrleitungspartei erlitt dabei durch den entstandenen Lichtbogen eine vorübergehende Sehstörung.

Ein Heizkuppler sollte bei einer in einem Bahnhof an eine elektrische Vorheizanlage angeschlossenen Zugsgarnitur die Heizleitung trennen, um weitere Wagen anzuschließen. Er unterließ dabei die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und zog das noch stromführende Heizkabel aus der Heizsteckdose des Wagens. Durch den dabei entstehenden Lichtbogen erlitt er Verbrennungen am linken Unterarm.

Besonders charakteristisch für den Eisenbahnbetrieb sind ferner Unfälle, die sich im Gefahrenbereich der Gleise ereignen und die leider meist sehr schwere Folgen nach sich ziehen. Einige dieser Unfälle, die sich im Berichtsjahr ereignet haben, seien nachfolgend angeführt²⁾:

Ein als Zugvorbereiter eingeteilter Bediensteter ging auf einem Verschieberbahnsteig zwischen zwei Gleisen. Auf einem dieser Gleise war eben ein Zug angefahren, als der Bedienstete das andere Gleis überqueren wollte. Er rutschte aus, schlitterte in Richtung der sich bewegenden Zugsgarnitur und geriet dabei mit beiden Beinen unter einen der Wagen, wobei ihm der linke Unterschenkel abgetrennt wurde.

In einem Bahnhof wurden Verschubarbeiten durchgeführt. Ein Schaffner führte, obwohl er vom zuständigen Verschubleiter nur den eindeutigen Auftrag hatte, eine heranrollende abgestoßene Wagengruppe mittels Hemmschuh aufzufangen, noch vor dieser Tätigkeit Kuppelarbeiten an einer, am selben Gleis abgestellten Wagengruppe aus. Als er diese Arbeiten eben beendet hatte und in gebückter Haltung aus dem Gleis treten wollte, stieß die heranrollende Wagengruppe gegen die stehende Garnitur, wodurch diese in Bewegung gesetzt wurde. Der Schaffner kam dadurch zum Sturz und geriet unter einen der bewegten Wagen, wobei ihm der linke Unterschenkel teilweise abgetrennt und der rechte Unterschenkel mehrfach gebrochen wurde.

¹⁾ Davon 4.258 weibliche und 68.951 männliche Arbeitnehmer, darunter 11 weibliche und 1.573 männliche jugendliche Arbeitnehmer.

²⁾ Einschlägige tödliche Unfälle siehe Abschnitt 3.1.2.

Ein Weichenaufseher nahm die Gelegenheit wahr, während einer Verschubbewegung in einem Bahnhof auf dem Trittbrett eines Triebfahrzeuges mitzufahren. Er beugte sich dabei unvorsichtig weit vom Triebfahrzeug weg, sodaß er beim Vorbeifahren mit dem Kopf gegen einen Signalmast stieß. Er wurde vom Triebfahrzeug abgestreift und stürzte auf den Bahnsteig. Da er zum Zeitpunkt des Unfalles keinen Schutzhelm trug, erlitt er neben anderen Verletzungen eine Schädelprellung und war mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig.

Im Bereich der Straßenbahnen muß als eine besondere betriebsspezifische Gefahrenquelle der elektrische Strom beachtet werden. Dabei ist zu bemerken, daß die oft sehr schweren Verletzungen bei Stromunfällen meist Verbrennungen sind, häufig aber auch erst als Sekundärfolge dadurch entstehen, daß der Betroffene von der Unfallstelle weg oder zu Boden geschleudert wird.

In der Zentralwerkstätte eines Straßenbahnbetriebes unterließ es ein Maschinenschlosser vor Beginn von Instandsetzungsarbeiten eine Maschine spannungsfrei zu schalten. Bei Durchführung der Arbeiten berührte er spannungsführende Anlagenteile und wurde zu Boden geschleudert. Neben Brandwunden an der Hand erlitt er beim Sturz einen Knöchelbruch.

Im Zuge der Behebung eines Schadens an der Fernsteuerungsanlage in einem Unterwerk eines Straßenbahnbetriebes wollte ein Elektriker ein Zündschütz untersuchen. Er benützte dazu einen Schraubenzieher. Da die Anlage unter Spannung stand, bildete sich als Folge eines Kurzschlusses ein Lichtbogen aus, durch den der Elektriker Brandwunden an Gesicht und Händen erlitt, die eine dreimonatige Arbeitsunfähigkeit bedingten.

Weitere Unfälle, die infolge der Unfallursache b/w. des Unfallhergangs betriebsspezifisch bemerkenswert sind, haben sich bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ereignet:

Bei Arbeiten mit einer elektrischen Bohrmaschine, die von einer Leiter aus durchgeführt wurden, verhängte sich das Anschlußkabel der Handbohrmaschine. Der Bedienstete stieg zur Behebung des Hindernisses jedoch nicht von der Leiter, sondern versuchte durch schleudernde Bewegungen das Kabel zu entwinden. Dabei schaltete er durch eine unbeabsichtigte Bewegung die Bohrmaschine ein und fügte sich eine tiefe Wunde am Bein zu.

Ein Bautrupparbeiter war am Dachboden eines Privathauses mit dem Verlegen eines Luftkabels beschäftigt. Bei Durchführung dieser Arbeiten kam er mit dem Metallmantel des Installationsrohres einer auf dem Dachboden verlegten Elektroleitung in Berührung. Da dieser Metallmantel infolge eines Isolationstehlers in der Elektroleitung unter Spannung stand, geriet der Bedienstete dabei in den Stromkreis. Neben einem starken Elektroschock erlitt er dabei eine Platzwunde am Kopf, da er als Folge des Elektounfalles mit dem Kopf gegen einen Balken der Dachkonstruktion geschleudert wurde und entgegen den geltenden Vorschriften bei Durchführung dieser Arbeiten keinen Schutzhelm trug.

Ein weiterer bemerkenswerter Unfall ereignete sich auf einem Großpostamt. Ein Bediensteter versuchte einen Paketstau auf einem Förderband zu beseitigen und bestieg zu diesem Zweck, die geltenden Vorschriften außer Acht lassend, das Förderband, ohne es vorher stillzusetzen. Er wurde von den Förderrollen erfaßt und erlitt schwere Quetschungen an Unter- und Oberschenkel.

3.2 Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden innerhalb des Wirkungskreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion 43 Anzeigen über Berufskrankheiten erstattet. So wie in den Vorjahren weisen die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Unternehmen – verglichen mit anderen Berufssparten – eine als sehr günstig zu bezeichnende Zahl der ärztlich angezeigten Berufskrankheiten auf.

31 ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit betrafen bei den Österreichischen Bundesbahnen in 23 Fällen Lärmschädigungen, in fünf Fällen Hauterkrankungen, in zwei Fällen Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und in einem Fall eine Bleierkrankung. Ferner wurden noch sieben Lärmschädigungen angezeigt, von denen sechs auf Straßenbahnunternehmungen und eine auf ein Privatbahnunternehmen entfielen. Drei weitere Anzeigen betrafen Hauterkrankungen, wovon zwei bei Bediensteten der Schifffahrt und eine bei einem Bediensteten einer Haupt- und Nebenbahn im Privatbetrieb auftraten. Eine Anzeige über eine Staublungenenerkrankung betraf einen Bediensteten eines Straßenbahnunternehmens, eine weitere Anzeige über Drucklähmung der Nerven einen Privatbahnbediensteten.

3.3 Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Im Jahr 1981 gingen dem Arzt beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat insgesamt 3.807 Befundaufstellungen über ärztliche Untersuchungen von Arbeitnehmern zu, die auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. auf Grund der Strahlenschutzverordnung von hierzu ermächtigten Ärzten durchgeführt worden sind.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Anzahl der untersuchten Arbeitnehmer aufgeschlüsselt nach der Art der jeweiligen gesundheitsschädlichen Einwirkung:

Chemisch toxische Arbeitsstoffe	3.567
Lärm	234
Den Organismus besonders belastende Hitze	4
Ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung	2

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich auf die nachstehend angeführten Verkehrszweige im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion wie folgt:

Eisenbahnen	1.397
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	2.357
Schiffahrt	2
Luftfahrt	51

3.4 Beanstandungen

Im Jahr 1981 mußten Verkehrs-Arbeitsinspektoren in 9.167 Fällen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften beanstanden. Diese Beanstandungen haben fast alle technische oder arbeitshygienische Arbeitnehmerschutzvorschriften betroffen. Nur in 13 Fällen sind Übertretungen von Vorschriften des Verwendungsschutzes beanstandet worden.

Bedeutend größere Aussagekraft als die absolute Zahl der im Berichtsjahr erfolgten Beanstandungen, die ja unter anderem auch von der Zahl der Inspektionen, die durchgeführt werden konnten, abhängt, besitzt die Zahl der durchschnittlich pro Inspektion erfolgten Beanstandungen. Die Zahl der durchschnittlich pro Inspektion erfolgten Beanstandungen wurde im Laufe der mehr als ein Vierteljahrhundert umfassenden Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion mehr als halbiert. Der diesbezügliche Wert lag im Jahr 1953 über vier, im Jahr 1981 liegt er bereits unter zwei. Dazu sei angeführt, daß im gleichen Zeitraum die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektoren nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ ständig weiter entwickelt und gesteigert worden ist. Diese Tatsache beinhaltet daher auch eine Aussage über die wesentliche Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes auf allen Gebieten im gesamten Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Die Angaben über Art und jeweilige Anzahl der Beanstandungen bei den einzelnen Verkehrszweigen können der Tabelle 6.2 (im Abschnitt 6 des Berichts) entnommen werden.

3.5 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Die aus Unfällen gewonnenen Erfahrungen und die Ergebnisse kritischer Analysen von Arbeitsvorgängen sowie die Beurteilung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen waren wieder vielfältige Ansatzpunkte für die verschiedenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer in den Betrieben und haben vor allem auch Anlaß für Verbesserungen und Veränderungen an Betriebsmitteln und Betriebseinrichtungen geboten. Unter den letztgenannten Veränderungen sind im Berichtsjahr besonders Maßnahmen zur Verminderung des Lärmpegels in den Betrieben hervorzuheben.

Wie im Vorjahr lag ein Schwerpunkt der Bekämpfung von Personalunfällen auch im Berichtsjahr wieder bei der Verhütung von Unfällen, die sich bei Durchführung von Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen ereignen.

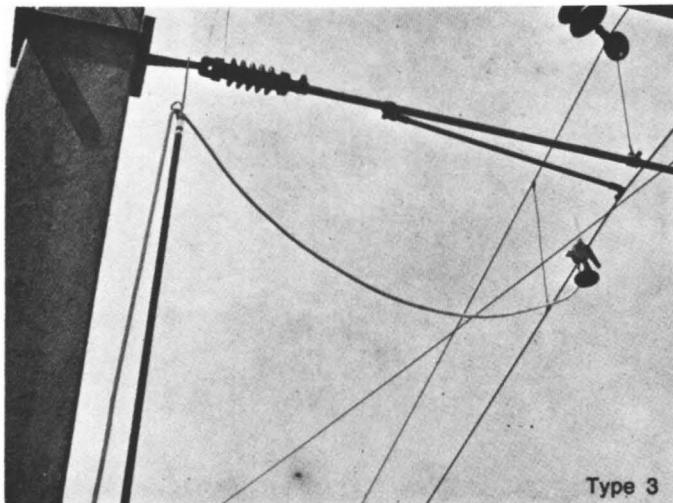
Weiter ist auch auf die besondere Bedeutung zu verweisen, die dem Tragen von Schutz-(Arbeits-)Kleidern und der Benützung von Schutzausrüstungen sowie der Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beigemessen werden muß.

Einen weiteren Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen haben bei den Österreichischen Bundesbahnen im Berichtsjahr die „Internationalen Eisenbahner-Arbeitsschutzwochen 1981“ gebildet, deren Themenstellungen in erster Linie auf die Erhöhung der Arbeitssicherheit bei der Durchführung von Werkstätten- und Bauarbeiten sowie beim Umgang mit Maschinen, Werkzeugen und Geräten ausgerichtet waren.

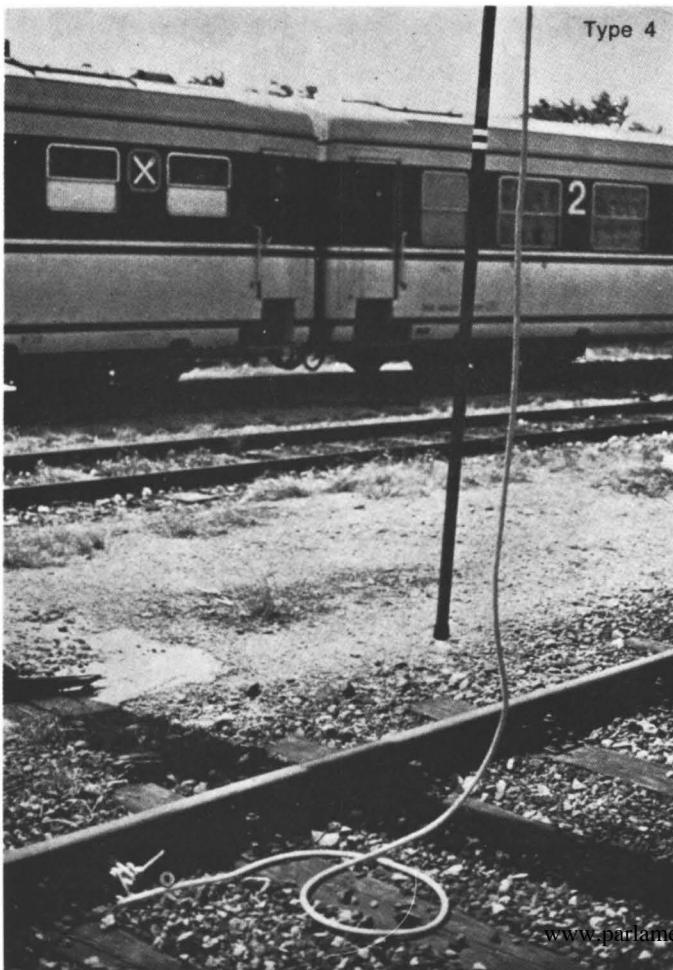
Den Anstrengungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes dienen bei den verschiedenen Unternehmen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion auch zum Teil sehr umfangreiche periodische Veröffentlichungen. Von diesen seien das „Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen“, das Informationsblatt der Betriebsdirektion der Österreichischen Bundesbahnen „Der Betrieb“ sowie die „Postrundschau“, herausgegeben von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, angeführt, welche ständig dem Arbeitnehmerschutz entsprechenden Raum geben. Von den zahlreichen Publikationen der Unfallverhütungsdienste der Sozialversicherungsträger seien stellvertretend für andere das „Mitteilungsblatt der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ und die Zeitschrift „BS“ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erwähnt.

Der Betrieb

Informationsblatt der Betriebsdirektion



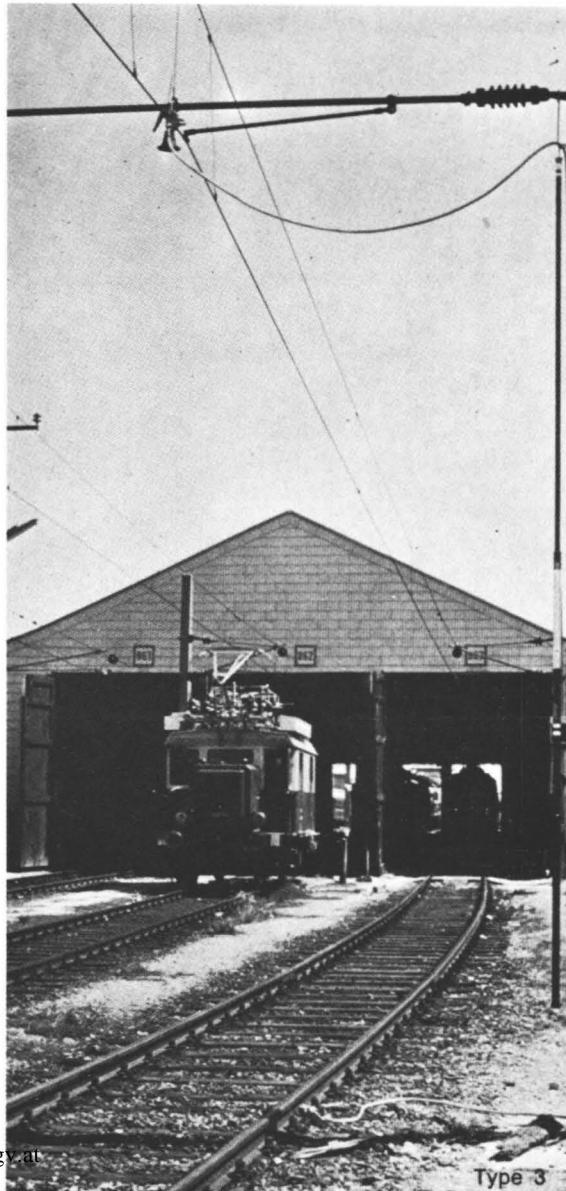
Type 3



Type 4

Neuausgabe der EL 52 (Elektrobetriebsvorschrift) mit 1. Jänner 1981

Die wichtigsten Neuerungen



Type 3



**HALLO... Schutzhelm
nicht
vergessen**





SICHERHEIT zuerst

MITTEILUNGSBLATT
des Unfallverhütungsdienstes

der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Wien 1. Linke Wienzeile 78

78

Auch an die Gefahren des Winters denken!



ARBEITNEHMER SCHUTZ

Postrundschau



Bildschirm- arbeitsplätze



Arbeitnehmerschutz im Bereich der PTV

www.parlament.gv.at

richtig gestalt
richtig nutzen



Jahreszeitlich bedingte Unfallgefahren

Rund 1200 Kollegen haben im vergangenen Jahr einen Unfall auf Dienstwegen am Weg zum oder vom Dienst erlitten.

Nun steht die schlechte Jahreszeit wieder knapp bevor, in der solche Wegunfälle wesentlich häufiger zu verzeichnen sind als sonst. Zeit also, sich darüber Gedanken zu machen, wie man sich am besten vor solchen — vermeidbaren — Unfällen schützt und wie man sich den besonderen Gegebenheiten während der Wintermonate am zweckmäßigsten anpasse.

Grundsätzlich braucht man in den schlechten Jahreszeit für alle Wegstrecken länger als in der schönen. Das muß man unbedingt stets einkalkulieren, egal ob man als Fußgänger, als Kraftfahrer oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel unterwegs ist.

Bei Dunkelheit und Nässe steigt für den Fußgänger das Risiko, einen Verkehrsunfall zu erleiden, auf das Zehnfache. Deshalb sollten Fußgänger bei Dunkelheit helle Kleidungsstücke tragen und möglichst reflektierende Accessoires, wie z. B. Reflektor-Anhänger, verwenden; und: feste Schuhwerk mit entsprechender Profilsohle kann so manchen „Ausrutscher“ und damit manche Verletzung verhindern.

Für den Kraftfahrer wieder steigt das Unfallrisiko, das der längere Bremsweg und die erhöhte Schleudergefahr, bedingt durch Nässe, Laub, Schmutz, Schnee und Eisglätte, bilden, beträchtlich an. Nebenverzerrt die Entfernung; Hindernisse sind in Wirklichkeit näher als man sie unter diesen Umständen wahrnimmt. Manche Kraftfahrer versuchen daher instinktiv diese widrigen witterungsbedingten Umstände rasch hinter sich zu bringen und fahren deshalb oftmals zu schnell. Im Interesse vor allem der eigenen Sicherheit muß abseits der Nässe fahren.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung müssen eingehalten werden: Reinigen, reinigen, reinigen, reinigen, auschalten.

So weit einige Denkanstöße für das Verhalten in der „schlechten“ Jahreszeit. Stellen auch Sie sich rechtzeitig auf die ungünstigen Witterungsbedingungen ein. Dann helfen Sie mit, die Zahl der Verkehrsunfälle zu senken, vor allem aber dienen Sie damit Ihrer eigenen Gesundheit.

Ein weiterer Schwerpunkt des Unfallgeschehens im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion hat sich, so wie in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr bei jenen Unfällen gezeigt, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten bzw. unabhängig vom Betrieb ereignet haben. Auf diese Gruppe entfallen fast ein Drittel aller Unfälle und fast die Hälfte der tödlichen Unfälle des Berichtsjahres. Allein auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte haben sich im Berichtsjahr 1.374 Unfälle ereignet. 12 dieser Unfälle waren tödliche Unfälle.

Möglichkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes beizutragen, sind leider nur in geringem Umfang gegeben. Eine dieser wenigen Möglichkeiten ist, bestehende Gefahren z. B. im Straßenverkehr aufzuzeigen und darauf hinzuarbeiten, daß die Arbeitnehmer sich auch außerhalb der Betriebe sicherheitsbewußt verhalten.

4 Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften

und internationalen Übereinkommen sowie von Richtlinien und Grundsätzen, die für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 1. Jänner 1982

Verkehrs-Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBI. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBI. Nr. 80, vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 234 und vom 19. März 1981, BGBI. Nr. 174 (Seeschifffahrtsgesetz).

Bundesgesetz vom 5. Februar 1974, BGBI. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 – ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. Mai 1950, BGBI. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBI. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBI. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBI. Nr. 107 und vom 18. Dezember 1970, BGBI. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBI. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBI. Nr. 323.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBI. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1978, BGBI. Nr. 124.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978, 449/1980 und BGBI. Nr. 355/1981 sowie der Kundmachung BGBI. Nr. 47/1979 und die hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBI. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Februar 1974, BGBI. Nr. 144 und vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 354.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBI. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBI. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Verordnung vom 20. Februar 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBl. Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Februar 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Arsen

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, in der Fassung der Berichtigung vom 16. August 1943, RMinBl. S. 81.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verordnung vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Anhang zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBI. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBI. Nr. 258.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBI. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

Betriebsbewilligung

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBI. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBI. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBI. Nr. 49 betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBI. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBI. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBI. Nr. 179.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBI. Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBI. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696.

Bundesbedienstetenschutz

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBI. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBI. Nr. 323.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBI. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes – Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBI. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBI. Nr. 55.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBI. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBI. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung – DKV), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBI. Nr. 94, vom 22. September 1972, BGBI. Nr. 396, vom 7. Mai 1974, BGBI. Nr. 383, vom 27. November 1975, BGBI. Nr. 626, vom 11. November 1976, BGBI. Nr. 657, vom 30. November 1977, BGBI. Nr. 596, vom 27. Jänner 1981, BGBI. Nr. 132 und vom 24. März 1981, BGBI. Nr. 181.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBI. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnungen vom 24. September 1973, BGBI. Nr. 524, vom 10. Jänner 1977, BGBI. Nr. 39, vom 2. September 1977, BGBI. Nr. 481, und vom 19. Dezember 1978, BGBI. Nr. 67/1979, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBI. Nr. 103.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBI. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz – DKEG).

Dienstnehmerschutzverordnung. Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBI. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1961, BGBI. Nr. 32/1962, vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, vom 20. Februar 1976, BGBI. Nr. 117, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 9. Februar 1965, BGBI. Nr. 31.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBI. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes – Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 30. April 1973, BGBI. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBI. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBI. Nr. 696.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBI. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBI. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) in der Fassung der 8. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz vom 14. Mai 1979, BGBI. Nr. 254.

Verordnung vom 4. Juni 1981, BGBI. Nr. 325, über die Normalisierung, Typisierung und Sicherheit elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen [2. Durchführungsverordnung (1981) zum Elektrotechnikgesetz]¹⁾.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBI. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBI. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Februar 1968, BGBI. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

¹⁾ Inkrafttreten zum Teil am 1. Jänner 1983, 1. Juli 1984 und 1. Jänner 1985.

Fachkenntnisse

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBI. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBI. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBI. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benutzung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBI. Nr. 63/1936 und BGBI. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBI. Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBI. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBI. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBI. II Nr. 392, BGBI. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBI. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBI. Nr. 211, und vom 16. September 1968, BGBI. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBI. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBI. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 24. Juni 1971, BGBI. Nr. 271, vom 11. Juli 1974, BGBI. Nr. 422, vom 14. Dezember 1977, BGBI. Nr. 532/1978, und vom 3. Juli 1980, BGBI. Nr. 319.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBI. Nr. 390, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1980, BGBI. Nr. 469 (Suchtgiftverordnungsnovelle 1980).

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBI. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBI. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBI. Nr. 505.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI. Nr. 505, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane.

Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBI. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).

Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBI. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Schadstoffe

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBI. Nr. 356, betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBI. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1981, BGBI. Nr. 506.

Verordnung vom 24. September 1981, BGBI. Nr. 506, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBI. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBI. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBI. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBI. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBIÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBIÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBI. Nr. 232, vom 20. März 1973, BGBI. Nr. 169, vom 22. Jänner 1975, BGBI. Nr. 92, und vom 23. Feber 1979, BGBI. Nr. 209.

Verordnung BGBI. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBI. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel

III und IV der Verordnung GBiÖ, Nr. 483/1938, und des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBI. Nr. 209.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBI. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 12. März 1965, BGBI. Nr. 77, und vom 6. Juni 1975, BGBI. Nr. 441.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBI. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBI. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBI. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Thomasmehl

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, deutsches RGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, deutsches RGBl. I S. 525 (GBiÖ. Nr. 1436/1939) und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 39/1974.

Zelloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelloid, Zelloidwaren und Zelloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBI. Nr. 196/1935, in geltender Fassung, und der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974.

Verwendungsschutz

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBI. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBI. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBI. Nr. 292, vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 418, vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 390, und vom 23. Feber 1979, BGBI. Nr. 107, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBI. Nr. 411.

Arbeiterabfertigung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBI. Nr. 107, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz).

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. Juni 1975, BGBI. Nr. 360, vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 387, vom 11. Oktober 1978, BGBI. Nr. 519 und vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 354 sowie der Kundmachung vom 2. Feber 1979, BGBI. Nr. 47.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBI. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBI. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schllichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 – EA-Geo 1974), in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBI. Nr. 561.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBI. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974), in der Fassung der Kundmachung vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 381 (Druckfehlerbeichtigung).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juni 1971, BGBI. Nr. 238, vom 28. November 1974, BGBI. Nr. 2/1975 und vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 354.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Verordnung vom 10. Dezember 1974, BGBI. Nr. 799, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bundesdienst verlängert wird.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBI. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung – FahrtbV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR). BGBI. Nr. 518/1975.

Betriebsräte

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 28. November 1974, BGBI. Nr. 775 (31. Novelle zum ASVG), vom 17. November 1977, BGBI. Nr. 621, vom 16. Dezember 1978, BGBI. Nr. 664 und vom 9. Dezember 1981, BGBI. Nr. 596¹⁾.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBI. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973) in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. April 1975, BGBI. Nr. 259, vom 6. Mai 1976, BGBI. Nr. 253, vom 1. März 1978, BGBI. Nr. 233, vom 15. Oktober 1981, BGBI. Nr. 486 und vom 15. Dezember 1981, BGBI. Nr. 619 sowie des Dorotheumsgesetzes, BGBI. Nr. 66/1979 und des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBI. Nr. 223/1980 und der Kundmachung vom 19. Juli 1978, BGBI. Nr. 379.

Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1973, BGBI. Nr. 329, vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399, vom 23. Jänner 1975, BGBI. Nr. 96, und vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 111.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBI. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Februar 1952, BGBI. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBI. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBI. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBI. Nr. 462, und vom 20. Juni 1973, BGBI. Nr. 331, sowie des § 380 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 und der Bundesgesetze vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 390, und vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 110, sowie des Abschnittes II des Anhangs, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBI. Nr. 258.

Verordnung vom 2. Oktober 1981, BGBI. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

¹⁾ Außerkrafttreten zum Teil mit 31. Dezember 1983.

Kollektivvertragswesen. Mindestlohntarife und Betriebsvereinbarungen
siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

Mutterschutz

Kundmachung vom 17. April 1979, BGBI. Nr. 221, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, in der Fassung der Kundmachungen vom 20. August 1980, BGBI. Nr. 409, und vom 9. Dezember 1980, BGBI. Nr. 577 (Druckfehlerberichtigung).

Nacharbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBI. Nr. 237, über die Nacharbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBI. Nr. 235.

Nachtschicht-Schwerarbeiter

Bundesgesetz vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 354, über Schutzmaßnahmen für Nachschicht-Schwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitnehmerschutzgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz – NSchG).

Verordnung vom 29. Juli 1981, BGBI. Nr. 356, betreffend Konzentrationen von inhalativen Schadstoffen im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 8 des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBI. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBI. Nr. 313, und vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 390.

Sonn- und Feiertagsruhe

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBI. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBI. Nr. 264 (von der Strafsanktion des § 376 Z 47 der GewO 1973 mitumfaßt).

Teilzeitbeschäftigung

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Urlaub

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 354.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBI. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBI. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBI. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBI. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBI. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBI. Nr. 292, vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 418, vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 390, und vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 107 sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBI. Nr. 411.

Sonstige Vorschriften

Arbeiterkammern

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBI. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz – AKG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBI. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBI. Nr. 236, vom 11. Dezember 1968, BGBI. Nr. 25/1969, vom 19. Dezember 1970, BGBI. Nr. 5/1971, vom 3. Juli 1973, BGBI. Nr. 380, vom 17. November 1977, BGBI. Nr. 622, vom 11. Oktober 1978, BGBI. Nr. 519, und vom 17. Dezember 1979, BGBI. Nr. 551, sowie der Kundmachungen vom 2. Februar 1979, BGBI. Nr. 47, und vom 22. November 1979, BGBI. Nr. 482.

Ausländerbeschäftigung

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBI. Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG).

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBI. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 22/1974 (Arbeitsverfassungsgesetz), vom 26. Juni 1974, BGBI. Nr. 399 (Entgeltfortzahlungsgesetz), vom 11. Juli 1974, BGBI. Nr. 475, und vom 1. März 1978, BGBI. Nr. 232.

Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBI. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juni 1980, BGBI. Nr. 262 und vom 25. Mai 1981, BGBI. Nr. 278.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBI. Nr. 190/1971, BGBI. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBI. Nr. 276, 491, 492/1973, BGBI. Nr. 171, 696/1974, BGBI. Nr. 347, 497, 547, 593/1975, BGBI. Nr. 95, 140, 510, 533/1976, BGBI. Nr. 68, 253/1977, BGBI. Nr. 35/1978, BGBI. Nr. 291/1979, BGBI. Nr. 15, 277, 386, 387/1980, BGBI. Nr. 37 und 305/1981 sowie die Kundmachung BGBI. Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung).

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Februar 1957, BGBI. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBI. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBI. Nr. 20/1970, vom 8. Juli 1971, BGBI. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), und vom 10. Juni 1976, BGBI. Nr. 305, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBI. Nr. 422.

Verordnung vom 2. September 1957, BGBI. Nr. 214, über die Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1957).

Verordnung vom 26. Juni 1957, BGBI. Nr. 199, über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.

Emissionen

Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBI. Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsgeräten.

Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBI. Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBI. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz – DKEG).

Energieeinsparung

Vereinbarung vom 14. August 1980, BGBI. Nr. 351, gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBI. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 – GewO 1973) in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. April 1975, BGBI. Nr. 259, vom 6. Mai 1976, BGBI. Nr. 253, vom 1. März 1978, BGBI. Nr. 233, vom 15. Oktober 1981, BGBI. Nr. 486 und vom 15. Dezember 1981, BGBI. Nr. 619 sowie des Dorotheumsgesetzes, BGBI. Nr. 66/1979 und des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBI. Nr. 223/1980 und der Kundmachung vom 19. Juli 1978, BGBI. Nr. 379.

Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz).

Handelskammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBI. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz – HKG), zuletzt geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBI. Nr. 570/1979.

Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBI. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 107, und vom 15. Dezember 1980, BGBI. Nr. 580, sowie der Kundmachung vom 21. April 1981, BGBI. Nr. 209.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBI. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze vom 8. Juli 1971, BGBI. Nr. 285, vom 3. Mai 1974, BGBI. Nr. 286, vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 352, vom 30. November 1977, BGBI. Nr. 615, vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 209 und vom 2. Juli 1981, BGBI. Nr. 345, sowie der Kundmachungen vom 22. Juli 1970, BGBI. Nr. 240 und vom 7. Dezember 1981, BGBI. Nr. 549¹⁾.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBI. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Februar 1968, BGBI. Nr. 77, vom 19. Juni 1968, BGBI. Nr. 204, vom 20. Dezember 1971, BGBI. Nr. 476, vom 28. April 1972, BGBI. Nr. 177, vom 26. Juli 1972, BGBI. Nr. 356, vom 22. Juli 1975, BGBI. Nr. 450, vom 7. Juli 1977, BGBI. Nr. 396, vom 2. Juni 1978, BGBI. Nr. 279, vom 12. März 1980, BGBI. Nr. 215, vom 17. Dezember 1980, BGBI. Nr. 16/1981²⁾ und vom 27. Juli 1981, BGBI. Nr. 380 sowie der Kundmachungen vom 30. Juli 1970, BGBI. Nr. 256, vom 30. Juli 1970, BGBI. Nr. 257 und vom 28. Mai 1971, BGBI. Nr. 201.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBI. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967), in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1980, BGBI. Nr. 201.

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBI. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBI. Nr. 174, sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBI. Nr. 40, und vom 8. November 1973, BGBI. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBI. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Seeschiffahrt

Bundesgesetz vom 19. März 1981, BGBI. Nr. 174, über die Seeschiffahrt und über eine Änderung des Handelsgesetzbuches, des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes und des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960, zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (Seeschiffahrtsgesetz).

Verordnung vom 8. April 1981, BGBI. Nr. 189, über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBI. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), zuletzt geändert durch die 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz BGBI. Nr. 588/1981.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBI. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBI. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBI. Nr. 229, vom 22. Mai 1969, BGBI. Nr. 209, vom 8. Juli 1971, BGBI. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), vom 14. Dezember 1973, BGBI. Nr. 21/1974, vom 3. Juli 1975, BGBI. Nr. 402, vom 7. Juli 1976, BGBI. Nr. 412, vom 2. Februar 1977, BGBI. Nr. 115, vom 30. November 1977, BGBI. Nr. 616, und vom 23. Februar 1979, BGBI. Nr. 209, sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBI. Nr. 228, vom 3. Mai 1968, BGBI. Nr. 163, vom 2. August 1973, BGBI. Nr. 405, und vom 28. September 1976, BGBI. Nr. 576.

¹⁾ Inkrafttreten mit Ablauf des 20. Oktober 1982.

²⁾ Inkrafttreten zum Teil mit 1. Juli 1982, 1. Jänner 1983 und mit 1. Jänner 1988.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBI. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1969, BGBI. Nr. 340, und vom 7. Dezember 1976, BGBI. Nr. 703, sowie der Kundmachung vom 3. April 1979, BGBI. Nr. 168.

Transportvorschriften

Kundmachung vom 23. März 1967, BGBI. Nr. 137, betreffend die Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) [Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID)], in der Fassung der Kundmachungen, BGBI. Nr. 375/1967, 181/1973, 534/1973, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980 und 479/1981 sowie der Ziffer 2 des in BGBI. Nr. 747/1974 kundgemachten Protokolls I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der CIM und CIV 1970, BGBI. Nr. 744/1974.

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBI. Nr. 209, über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt).

Verordnung vom 13. März 1981, BGBI. Nr. 140, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken.

Verordnung vom 5. September 1979, BGBI. Nr. 403, über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter, in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBI. Nr. 141.

Verordnung vom 25. April 1980, BGBI. Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBI. Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmeverordnung).

Verordnung vom 13. Mai 1980, BGBI. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (2. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1980, BGBI. Nr. 516 (1. Novelle zur 2. Ausnahmeverordnung).

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBI. Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1981, BGBI. Nr. 142.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBI. Nr. 522/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBI. Nr. 523/1973, 377/1974, 249/1975, 250/1975, 251/1975, 261/1975, 522/1975, 352/1978, 353/1978, 354/1978, 520/1978, 404/1980 und 582/1981.

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBI. Nr. 518/1975.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBI. Nr. 1/1930 in geltender Fassung (siehe insbesondere Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBI. Nr. 444).

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBI. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Verwaltung

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBI. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBI. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), vom 18. März 1959, BGBI. Nr. 92 (EGVG.-Novelle), vom 30. Oktober 1959, BGBI. Nr. 231, vom 26. Oktober 1960, BGBI. Nr. 218, vom 4. Juli 1963, BGBI. Nr. 175 (Strafgesetznovelle 1963), vom 4. November 1964, BGBI. Nr. 275, vom 27. Jänner 1968, BGBI. Nr. 45, vom 27. März 1969, BGBI. Nr. 143 (EGVG.-Novelle 1969), vom 1. Juli 1970, BGBI. Nr. 224, vom 12. Mai 1971, BGBI. Nr. 193, vom 8. Juli 1971, BGBI. Nr. 275, vom 8. November 1973, BGBI. Nr. 569, vom 11. Juli 1974, BGBI. Nr. 422 (Strafrechtsanpassungsgesetz), vom 2. Feber 1977, BGBI. Nr. 101, vom 27. April 1977, BGBI. Nr. 232, vom 1. Feber 1978, BGBI. Nr. 117, vom 16. März 1978, BGBI. Nr. 248 und vom 7. Mai 1981, BGBI. Nr. 264 sowie der Kundmachung vom 23. April 1976, BGBI. Nr. 188.

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBI. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen vom 24. August 1971, BGBI. Nr. 349, vom 2. Mai 1972, BGBI. Nr. 153, und vom 21. Juni 1977, BGBI. Nr. 366.

Verordnung vom 6. Feber 1968, BGBI. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Dezember 1971, BGBI. Nr. 3/1972, vom 26. April 1973, BGBI. Nr. 200, vom 10. November 1975, BGBI. Nr. 575, und vom 20. Feber 1979, BGBI. Nr. 80, sowie der Kundmachungen vom 9. Mai 1968, BGBI. Nr. 168, und vom 3. September 1970, BGBI. Nr. 284.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nacharbeit der Frauen, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBI. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nacharbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBI. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohnarifen, BGBI. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBI. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBI. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nacharbeit der Frauen im Gewerbe, BGBI. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBI. Nr. 33/1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBI. Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBI. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBI. Nr. 88/1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBI. Nr. 238/1979.

Sicherheitstechnische und arbeitshygienische Richtlinien und Grundsätze für den Arbeitnehmerschutz

Ärztliche Untersuchungen

Grundsätze und organisatorische Hinweise für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBI. Nr. 39/1974, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Jänner 1975, Zl. 61.730/2-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1975.

Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze betreffend die Untersuchung lärmgefährdeter Arbeitnehmer, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. November 1976, Zl. 61.730/28-4/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 2 vom 28. Feber 1977.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/1978, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIV. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 1978.

Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XIX. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Werte) 1981, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. November 1981, Zl. 61.710/13-4/1981, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVII. Jahrgang, Nr. 12 vom 30. November 1981.

Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXVI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1970.

Nachweis der Fachkenntnisse

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

Bagger

Verwendung von Baggern zu Hebearbeiten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1981, Zl. 61.550/8-1/1981, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVII. Jahrgang, Nr. 8 vom 31. August 1981.

5 Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion nach dem Stande vom 31. Dezember 1981 Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat¹⁾

Gruppenleiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus,
Ministerialrat

Abteilung Pr. 6: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben und Hilfseinrichtungen sowie bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen (insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird). Mitwirkung an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstitutes. Grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere jene im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission. Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Leiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus,
Ministerialrat

Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,
Ministerialrat

Regierungsrat Ing. Karl Schötz,
Amtsdirektor

Dipl.-Ing. Josef Poremba,
Bundesbahn-Zentralinspektor

Ing. Bruno Scheinhart,
Bundesbahn-Zentralinspektor

Ferdinand Hitz,
Bundesbahn-Oberinspektor

Kurt Breitfuss,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Franz Nicht,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Walter Stamminger,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Peter Gaider,
Bundesbahn-Inspektor

Elfriede Straßer,
Bundesbahn-Oberrevident

Engelbert Bacher,
Bundesbahn-Revident

Ing. Gerhard Fliedl,
Oberrevident

¹⁾ Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Dienstsitz: 1010 Wien, Am Hof 4) ist als Gruppe der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Verkehr eingegliedert.

- Referat Pr. 61:** Besondere Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei den Straßenbahnen und jener, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf den Gebieten der Arbeitsmedizin sowie der Rechts- und Normenangelegenheiten betreffen
- Leiter: Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,
Ministerialrat
- Medizinalrat Dr. med. univ. Erhard Weltin,
Vertragsbediensteter
- Ing. Peter Gaider,
Bundesbahn-Inspektor
- Referat Pr. 62:** Besondere Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes bei den Haupt- und Kleinseilbahnen
- Leiter: Regierungsrat Ing. Karl Schötz,
Amtsdirektor
- Ing. Bruno Scheinhart,
Bundesbahn-Zentralinspektor
- Ing. Walter Stamminger,
Bundesbahn-Inspektor
- Ing. Gerhard Fliedl,
Oberrevident
- Abteilung Pr. 7:** Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben (einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe) sowie bei der Schifffahrt und der Luftfahrt. Vertretung beim Internationalen Ausschuß zur Vereinheitlichung von Unfallverhütungsvorschriften für die Binnenschifffahrt. Bearbeitung ökonomisch-administrativer Belange der Verkehrs-Arbeitsinspektion, Statistik
- Leiter: Hofrat Ing. Erich Schwarz,
Amtsdirektor
- Regierungsrat Ing. Heinrich Peschina,
Amtsdirektor
- Otto Kresta,
Amtsdirektor
- Ing. Wilhelm Brauner,
Amtsrat
- Erwin Pitro,
Amtssekretär
- Herbert Lenk,
Revident
- Gabriele Daringer,
Revident

6 Statistik

6.1 Besuchte Betriebe ¹⁾ und Dienststellen, diesen nachgeordnete, örtlich getrennte

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Inspizierte Betriebe					
		Insgesamt	davon mit				
			0-4	5-19	20-49	50-499	500 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8
A	Eisenbahnen ²⁾						
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾						
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2), 3)}						
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2, 4)}	1.695	895	427	161	185	27
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ^{2), 3), 5)}	113	72	23	11	7	—
2	Straßenbahnen ^{2), 3), 6), 7)}	178	107	24	19	26	2
3	Seilbahnen ^{2), 8)}	169	29	132	8	—	—
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2), 9)}	571	492	67	7	5	—
	Summe Eisenbahnen	2.726	1.595	673	206	223	29
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	2	—	1	—	1	—
C	Österreichische Post- und Telegrafenverwaltung ¹⁰⁾	2.059	958	862	147	84	8
D	Radio Austria AG	3	—	2	—	1	—
E	Schiffahrt ¹¹⁾	53	22	19	6	6	—
F	Luftfahrt ¹²⁾	28	12	8	1	5	2
	Summe (Position A-F) aller Verkehrszweige	4.871	2.587	1.565	360	320	39

Fußnoten siehe Seite 48

Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen

In den Betrieben durchgeführte Inspektionen			Arbeitnehmer in den inspizierten Betrieben					Position	
Insgesamt	davon		Insgesamt	davon					
	erste	weitere		männliche		weibliche			
	Inspektionen			Erwachsene	Jugendliche ¹³⁾	Erwachsene	Jugendliche ¹³⁾		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
								A	
								I	
								1	
1.758	1.695	63	57.526	53.235	1.199	3.088	4	1.1	
113	113	—	1.517	1.396	6	114	1	1.2	
179	178	1	6.859	6.299	48	492	20	2	
169	169	—	1.181	1.144	—	37	—	3	
580	571	9	2.740	2.730	—	10	—	11	
2.799	2.726	73	69.823	64.804	1.253	3.741	25		
2	2	—	102	101	—	1	—	B	
2.074	2.059	15	31.115	23.405	1.178	6.455	77	C	
3	3	—	265	194	—	71	—	D	
53	53	—	1.054	925	28	97	4	E	
28	28	—	3.006	2.162	12	828	4	F	
4.959	4.871	88	105.365	91.591	2.471	11.193	110		

6.2 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Betriebsräume										
		Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Befrag	Verkehrs- und Fluchtwägen	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Auflterneuerung	Heizung	Beseitigung von Staub und Abfallen	Beseitigung von Gassen und Dunsten	Feuerschutz	Trinkwasser	Sanitäranlagen, Waschheimnichtungen, Aborte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A	Eisenbahnen											
I	Öffentliche Eisenbahnen											
1	Haupt- und Nebenbahnen											
1.1	Österreichische Bundesbahnen	223	260	671	105	63	80	123	51	229	15	221
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	—	3	10	—	1	—	2	2	6	—	7
2	Straßenbahnen	15	43	34	4	8	2	44	4	74	—	4
3	Seilbahnen	10	54	33	12	30	13	2	3	12	12	27
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	10	26	47	6	1	2	8	1	5	2	2
	Summe Eisenbahnen	258	386	795	127	103	97	179	61	326	29	768
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	197	186	232	36	38	35	66	31	71	6	147
D	Radio Austria AG	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schiffahrt	1	4	3	—	1	2	2	1	3	1	2
F	Luftfahrt	3	4	3	1	—	—	4	2	1	—	—
	Summe (Position A – F) aller Verkehrszweige	459	582	1.034	164	142	134	251	95	401	36	417

Fußnoten siehe Seite 48

Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen

und Arbeitsstätten						Allgemeine Mängel						Krafterzeugung und -übertragung			Übertrag	
Sozialräume	Einrichtung der Arbeits- und Sozialräume	Gefüste, Polzungen, Leitern	Umwechung, Abdeckung, Sicherung erhöhter Stellen	Sonstige Mängel	Arztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Auswahl und Belehrung der Arbeitnehmer	Sicherheitsdienst (periodische Überprüfung)	Arbeitsaustausch (Kleider, Schutzhüllen usw.)	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	Krafterzeugung	Elektrischer Strom (vorschrittsweise Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemens, Seile, Ketten usw.	Sonstige Kraftübertragung	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1 27
61	395	75	68	94	13	70	177	73	225	122	26	5	178	12	2	3.633
2	15	8	3	4	1	2	7	1	1	2	2	—	9	—	—	88
1	8	9	4	13	1	11	25	—	8	2	4	1	54	4	—	384
10	45	65	53	31	—	2	58	—	42	24	5	—	28	2	—	573
3	—	8	8	7	64	11	31	55	31	15	5	1	4	2	—	355
77	463	161	136	149	79	96	298	129	307	165	42	7	273	20	2	5.033
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
78	150	32	29	310	4	13	41	7	10	7	29	4	29	2	—	1.790
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
1	2	—	4	5	—	1	5	—	—	—	1	—	4	—	—	43
—	1	2	3	6	—	—	5	1	1	—	5	—	1	—	—	43
156	616	195	172	470	83	110	349	137	318	172	77	11	308	22	2	6.913

6.2 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den

Position	Verkehrszweige	Übertrag:	Arbeitsmaschinen (Einrichtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von								Fördermaschinen (-einrich- tungen)	Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen	
			Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	Giftigen Stoffen	ärzenden Stoffen	feuer- und explosions- gefährlichen Stoffen	Nahrungs- und Getränkmitteln	sonstigen Stoffen				
			1	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
A	Eisenbahnen												
1	Öffentliche Eisenbahnen												
1	Haupt- und Nebenbahnen												
1.1	Österreichische Bundesbahnen	3.633	50	78	14	22	73	—	10	40	6	46	
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	88	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	
2	Straßenbahnen	384	5	44	2	2	26	1	2	6	1	3	
3	Seilbahnen	573	2	10	1	8	3	—	—	21	1	2	
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	355	—	1	1	1	6	—	1	5	—	18	
	Summe Eisenbahnen	5.033	58	133	19	33	108	1	13	73	9	69	
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	1.790	8	—	—	—	—	1	—	15	4	4	6
D	Radio Austria AG	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
E	Schiffahrt	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
F	Luftfahrt	43	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Summe (Position A–F) aller Verkehrszweige . . .	6.913	67	133	19	33	109	1	29	77	14	75	

Fußnoten siehe Seite 48

Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen

Spezielle Eisenbahnanlagen und -einrichtungen												Fahrzeuge			Verwendungsschutz	Summe der festgestellten Beanstandungen
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	
166	—	9	63	180	40	3	119	29	18	31	—	—	1	8	4.639	
34	—	—	3	11	—	—	16	1	2	—	—	—	—	—	159	
1	—	—	1	8	—	—	—	2	1	1	—	—	1	—	491	
1	—	—	—	1	—	—	—	7	1	—	—	—	1	1	633	
421	5	38	47	222	23	9	126	15	18	2	—	—	—	1	1.315	
623	5	47	114	422	63	12	261	54	40	34	—	—	3	10	7.337	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	1.835	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	45	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	46	
623	5	47	117	422	63	12	261	55	40	37	1	1	3	10	9.167	

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Verkehrszweige	Krafterzeugung	Kraftübertragung (Transmission)	Ursachen der Unfälle								
				Mechanische Verarbeitung			Sonstige Verarbei-					
				von Metallen		von Holz und ähnlichen Stoffen	von allen übrigen Stoffen	Explosionen		Vergiftungen		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A	Eisenbahnen											
I	Öffentliche Eisenbahnen											
1	Haupt- und Nebenbahnen	—	—	38	42	55	10	17	7	1	5	47
1.1	Österreichische Bundesbahnen	—	—	2	3	2	1	—	1	—	1	—
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	—	—	14	12	2	—	1	—	—	—	13
2	Straßenbahnen	—	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—
3	Seilbahnen	—	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	—	—	4	4	1	—	—	—	—	—	2
	Summe Eisenbahnen	—	2	59	61	62	12	18	8	1	6	62
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	9	4	8	—	2	5	—	—	12
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schiffahrt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	Luftfahrt	—	—	3	2	3	—	—	—	(1) 4	—	1
	Summe (Position A–F) aller Verkehrszweige . . .	—	2	71	67	73	12	20	13	(1) 5	6	76

Fußnoten siehe Seite 48

Jahre 1981 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹⁴⁾

Ursachen der Unfälle																								
Vertratungen	Fördereinrichtungen und Transportmittel								Eisenbahnbetrieb							Übertrag								
	Hebezeuge				Fahrzeuge				Erzeugung und Verteilung elektrischer Triktionsenergie			Auf- und Abpringen von bewegten Schienefahrzeugen		Kuppln		Herrnshuhlegen		Schneeräumungsarbeiten		Sonstiger Aufenthalt in oder in gefährlicher Nähe von Gleisen	Flurfördermitte im Bereich von Gleisanlagen	Sonstige spezifische Eisenbahnfähigkeit		
	Aufzüge	Krane	Bagger, Becherwerke, Transportbänder und Schnecken	Winden und sonstige Hebezeuge	Sonstige Transportmittel	Kraftfahrzeuge	Sonstige Fahrzeuge																	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1–27								
21	—	11	—	15	24	6	9	(1) 9	(2) 153	126	27	3	(3) 29	12	(3) 94	(9) 761								
—	—	—	—	1	—	4	1	—	5	7	—	—	4	1	1	34								
3	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	—	—	1	—	—	55								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10							
2	—	1	—	—	1	—	—	—	19	2	—	—	2	—	2	40								
26	—	12	—	16	25	13	11	(1) 11	(2) 178	136	27	3	(3) 36	13	(3) 102	(9) 900								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3							
3	1	—	—	1	61	20	10	—	—	—	—	—	—	1	9	146								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	5	(2) 10	—	—	—	—	—	—	—	—	(3) 29								
30	1	12	—	17	86	38	(2) 31	(1) 11	(2) 178	136	27	3	(3) 36	14	(3) 113	(12) 1.078								

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Verkehrszweige	Übertrag	Ursachen der Unfälle									
			Schiffahrt						bei ver-			
			Sellarbeiten	Ausgleiten an Bord	Begehen von bzw. Hantieren mit Stegläden	Hantieren mit Wurffleinen	Selbß, Seilschlag, Seildornen	Durch Steuerschlag bzw. durch Arbeiten an Anker und Schorbäumen	Sonstiges	Elektrischer Strom	Handwerkzeug	Abspringende Splitter und Stücke
		1-27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
A	Eisenbahnen											
I	Öffentliche Eisenbahnen											
1	Haupt- und Nebenbahnen	(9) 761	—	—	—	—	—	—	—	1	(1) 154	284
1.1	Österreichische Bundesbahnen											
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe	34	—	—	—	—	—	—	—	—	13	12
2	Straßenbahnen	55	—	—	—	—	—	—	—	1	2	65
3	Seilbahnen	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8
	Summe Eisenbahnen	(9) 900	—	—	—	—	—	—	—	2	(1) 172	378
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	146	—	—	—	—	—	—	—	2	96	11
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schiffahrt	—	12	21	2	—	—	—	48	—	3	—
F	Luftfahrt	(3) 29	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2
	Summe (Position A–F) aller Verkehrszweige	(12) 1.078	12	21	2	—	—	—	48	5	(1) 275	392

Fußnoten siehe Seite 48

Jahre 1981 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹⁴⁾

Ursachen der Unfälle																
verschiedenen Arbeitsverrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb										in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem						
Heben, Tragen, Schieben, Kollern, Auf- und Abladen von Lasten	Einsturz von geschlichtetem oder gestapeltem Material von Gegenständen	Herabfallen und Unfälle von Gegenständen	Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	Ausgleiten, Stolpern, Fallen	Einklemmen, Anstoßen	Scharfe, rauhe und spitze Gegenstände	Sonstige Arbeitsverrichtungen	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1-8	Auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte	Außerhalb des Betriebes	Durch Krankheit, körperliche und sonstige Gebechen	Elementarergebnisse und Witterungseinflüsse	Außergewöhnliche spezifische Verkehrsereignisse	Durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 47-52	
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
226	13	175	203	706	600	181	(1) 65	(11) 3.369	(2) 652	16	8	1	(1) 11	90	(3) 778	(14) 4.147
10	1	11	12	34	17	5	2	151	(2) 32	—	—	—	—	1	(2) 33	(2) 184
36	5	31	16	154	113	32	14	524	149	—	14	7	41	28	239	763
4	—	7	10	33	31	9	10	125	11	108	—	1	—	2	122	247
3	—	2	5	8	8	3	—	78	15	—	—	—	—	1	16	94
279	19	226	246	935	769	230	(1) 91	(11) 4.247	(4) 859	124	22	9	(1) 52	122	(5) 1.188	(16) 5.435
—	—	1	1	4	8	5	—	24	1	—	—	—	—	—	1	25
206	3	40	82	247	167	51	236	1.287	(7) 495	753	4	—	—	73	(7) 1.325	(7) 2.612
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	2
—	—	—	4	—	—	—	1	91	(1) 13	—	—	—	—	—	(1) 13	(1) 104
10	3	5	4	11	16	5	1	(3) 90	5	—	—	—	—	—	5	(3) 95
495	25	272	337	1.197	960	291	(1) 330	(14) 5.740	(12) 1.374	877	26	9	(1) 52	195	(13) 2.533	(27) 8.273

6.3 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im

Position	Verkehrszweige					Zahl Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53	
		Summe der Unfälle in unmittel- baren Zusammenhang mit dem Betrieb (Summe der Spalten 1–45 = Spalte 46)		Summe der Unfälle in nicht unmittel- baren Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem (Summe der Spalten 47–52 = Spalte 53)			
		46	53	1980	1981		
A	Eisenbahnen						
I	Öffentliche Eisenbahnen						
1	Haupt- und Nebenbahnen	(15) 3.624	(11) 3.369	(4) 651	(3) 778	(19) 4.275	
1.1	Österreichische Bundesbahnen					(14) 4.147	
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb	166	151	(1) 22	(2) 33	(1) 188	
2	Straßenbahnen	(1) 511	524	203	239	(2) 184	
3	Seilbahnen	120	125	103	122	763	
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen	(1) 107	78	14	16	(1) 121	
	Summe Eisenbahnen	(17) 4.528	(11) 4.247	(5) 993	(5) 1.188	(22) 5.521	
						(16) 5.435	
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	40	24	5	1	45	
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	(3) 1.236	1.287	(3) 1.391	(7) 1.325	(6) 2.627	
D	Radio Austria AG	—	1	—	1	—	
E	Schiffahrt	93	91	(1) 10	(1) 13	(1) 103	
F	Luftfahrt	71	(3) 90	(1) 12	5	(1) 83	
	Summe (Position A – F) aller Verkehrszweige	(20) 5.968	(14) 5.740	(10) 2.411	(13) 2.533	(30) 8.379	
						(27) 8.273	

Fußnoten siehe Seite 48

Jahre 1981 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹⁴⁾

der gemeldeten Unfälle überhaupt		Hievon betrofen										Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Verkehrsweg	
In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 54	Arbeitnehmer (außer Jugendlichen)	männlich					weiblich						
		Jugendliche Arbeitnehmer		Arbeitnehmer außer Jugendlichen)			Jugendliche Arbeitnehmer		Arbeitnehmer außer Jugendlichen)				
55	56	57		58		59		60					
1980	1981	1980	1981	1980	1981	1980	1981	1980	1981	1980	1981		
51,02	50,13	3.937	3.779	177	192	160	175	1	1	0,44	0,34		
2,24	2,22	176	176	—	—	12	8	—	—	0,53	1,09		
8,52	9,22	663	703	8	11	43	49	—	—	0,14	—		
2,66	2,99	218	238	—	—	5	9	—	—	—	—		
1,45	1,14	121	94	—	—	—	—	—	—	0,83	—		
65,89	65,70	5.115	4.990	185	203	220	241	1	1	0,40	0,29		
0,54	0,30	43	24	—	—	2	1	—	—	—	—		
31,35	31,57	2.058	2.004	201	115	345	485	23	8	0,23	0,37		
—	0,02	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—		
1,23	1,26	97	⁽¹⁾ 99	—	—	6	5	—	—	0,97	0,96		
0,99	1,15	70	87	—	—	13	8	—	—	1,21	3,16		
100,00	100,00	7.383	⁽¹⁾ 7.205	386	318	586	741	24	9	0,36	0,33		

Anmerkungen zu den statistischen Angaben der Tabellen 6.1 bis 6.3

- 1) Betriebe, Dienststellen sowie diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige.
 - 2) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (siehe auch Beilage 7.1)
 - 3) Schienenbahnen und Kraftwagenbetriebe.
- 4) Einschließlich Generaldirektion, den der Generaldirektion nachgeordneten Zentralstellen, den Bundesbahndirektionen mit der Geschäftsstelle Graz sowie den ausführenden Dienststellen (wie z. B. Bahnhöfen und Hauptwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Streckenleitungen, Materialmagazine, Elektro-, Signal- und Fernmeldestreckenleitungen, Kraftwagenbetriebsleitungen, Zentralschulen) und diesen nachgeordneten örtlich getrennte Stellen, jedoch ausschließlich der von den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Stubach-Weißseebahn (Hauptseilbahn) und der Seenschiffahrtsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen. Zahlenmäßige Angaben: Jahresmitte 1980.
- 5) Kraftwagenbetriebe der Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb:

Achenseebahn AG,
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft,
Steiermärkische Landesbahnen,
Stubaitalbahn AG,
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,
Zillertaler Verkehrsbetriebe AG.
- 6) Schienenbahnen (S) und Oberleitungs-Omnibusbetriebe (O) der Straßenbahnen:

Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe (S).
Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe (Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn) (S).
Straßenbahn Gmunden (S).
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG (S).
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme und Verkehrsbetriebe AG (Straßenbahn, Pöstlingbergbahn) (S und O).
Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. (Kapfenberg) (O).
Salzburger Stadtwerke – Verkehrsbetriebe (O).
- 7) Kraftwagenbetriebe der Straßenbahnen:

Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe,
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG,
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG,
Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. (Kapfenberg).
Salzburger Stadtwerke – Verkehrsbetriebe.
Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe.
- 8) Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetrieben) und Kleinseilbahnen sowie die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Stubach-Weißseebahn.
- 9) Anschlußbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen, an Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb sowie an Straßenbahnen und Material- und Materialseilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).
- 10) Einschließlich dem Verwaltungs- und Rechnungsdienst (mit der Buchhaltung der Generaldirektion, dem Fernmelde- und Rechnungsdienst, dem Post- und Telegraphendirektionen und dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, der Buchhaltungen der Post- und Telegraphendirektionen und dem Fernsprechgebührenamt), dem Postdienst [Postzeugverwaltung und den Post- und Telegraphenämtern (einschließlich der selbständigen Postverkehrsbüros, der Rundfunkämter und der Sonderpostämter)], dem Postautodienst sowie dem Fernmelde- und Fernsprechdienst (Telegraphen- und Fernmeldeamt, Fernmeldebetriebsämter und Fernsprechbetriebsamt, der Fernmeldezentralbauung, den Telegraphenbauämtern und dem Kabelbauamt), durchwegs mit den jeweiligen Außendienststellen.
- 11) Flusschiffahrt:

Schiffsbetriebe (Schiffe mit eigenem Antrieb und ohne eigenem Antrieb, schwimmende Geräte, Rollfähren, Überfuhren)
Landbetriebe (Lager- und Umschlagplätze, Werkstätten, Regiebetriebe)
Seenschiffahrt:
Schiffs- und Landbetriebe (einschließlich der Schiffahrtsbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen).
- 12) Zivilflugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.
- 13) Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 110.
- 14) Die in Klammern stehenden Ziffern bedeuten die Zahl der tödlich Verunglückten. Sie sind auch in der jeweils angeführten Zahl der Unfälle enthalten.

7 Beilagen

7.1 Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957¹⁾²⁾

§ 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- I. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Haupt- und Nebenbahnen,
 2. Straßenbahnen,
 3. Haupt- und Kleinseilbahnen;

- II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Anschlußbahnen,
 2. Materialbahnen und Materialseilbahnen.

§ 2. Öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die dem allgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt und zur Beförderung nach Maßgabe der hiefür geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen verpflichtet sind (öffentlicher Verkehr).

§ 3. Nicht-öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die ein Unternehmer vornehmlich für eigene Zwecke betreibt (nicht-öffentlicher Verkehr).

§ 4. Hauptbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer, Nebenbahnen solche von geringerer Verkehrsbedeutung, sofern sie nicht Straßenbahnen sind.

§ 5. (1) Straßenbahnen sind für den öffentlichen Verkehr innerhalb eines Ortes bestimmte Eisenbahnen (Ortsstraßenbahnen).

Für den öffentlichen Verkehr zwischen mehreren benachbarten Orten bestimmte Eisenbahnen gelten als Straßenbahnen, wenn sie infolge ihrer baulichen oder betrieblichen Einrichtung oder nach der Art des von ihnen abzuwickelnden Verkehrs im wesentlichen den Ortsstraßenbahnen entsprechen.

- (2) Oberleitungs-Omnibusbetriebe gelten als Straßenbahnen, sofern es sich nicht um die Haftung für Schäden beim Betrieb eines Oberleitungs-Kraftfahrzeuges, wenn auch in Verbindung mit ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtungen, handelt.

§ 6. (1) Hauptseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebbahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzterer die Fahrbetriebsmittel mindestens zwei Personen fassen. Kleinseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht unter die Hauptseilbahnen fallende Seilbahnen (Sessellifte, Schräglifte und dergleichen).

- (2) Standseilbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Wagen) auf Schienen rollen. Seilschwebbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Kabinen, Sessel und dergleichen) an einem Seil hängen, Schräglifte sind Seilbahnen, bei denen die weder auf Schienen rollenden noch an einem Seil hängenden Fahrbetriebsmittel (Wagen oder Schlitten) durch ein Seil fortbewegt werden.

- (3) Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Skiern auf dem Boden gleitenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden (Schlepplifte), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 7. Anschlußbahnen sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann (Industrieanchlußbahnen, Bergwerksanschlußbahnen, Hafenbahnen, Schleppbahnen und dergleichen).

¹⁾ Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 305, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

²⁾ Begriffsbestimmungen, die in den Tabellen dieses Tätigkeitsberichtes Anwendung finden bzw. wo in Anmerkungen zu diesen auf das Eisenbahngesetz 1957 (kurz auch EG 1957 genannt) Bezug genommen wird.

- § 8. Materialbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Schienenbahnen, sofern sie nicht Anschlußbahnen sind. Materialseilbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Seilbahnen.
- § 9. Auf Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf Bahnen, die ohne besondere Herstellung des Unterbaues angelegt werden (Feldbahnen), findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.
- § 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich.
- § 51. (2) Auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Werksverkehr oder ein beschränkt-öffentlicher Verkehr zugelassen werden, wenn die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet.
- (3) Der Werksverkehr umfaßt die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft³⁾ kann durch Verordnung oder durch Bescheid die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hiebei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).
- (4) Der beschränkt-öffentliche Verkehr umfaßt über den Verkehr nach Abs. 3 hinausgehend die Beförderung – jedoch ohne Beförderungspflicht – von Personen oder Gütern, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Eisenbahn sicherheitsmäßig der einer öffentlichen entspricht. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

³⁾ Jetzt Bundesministerium für Verkehr

7.2 Bildnachweis

Die Bildbeilagen zeigen:

- Blatt 1: „Sicherheit zuerst“, Mitteilungsblatt des Unfallverhütungsdienstes der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
- Blatt 2: „Der Betrieb“. Informationsblatt der Betriebsdirektion der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (jeweils mit Abschnitt „Arbeitnehmerschutz“).
- Blatt 3: „Österreichische Postrundschau“, offizielles Organ der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung (regelmäßig mit Spalte „Arbeitnehmerschutz“) und Informationsblatt „Bildschirmarbeitsplätze“, herausgegeben von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.
- Blatt 4: „Hallo ... Schutzhelm nicht vergessen“, betriebsspezifisches Unfallverhütungsplakat der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

